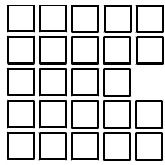


Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW)

§ 1 Name, Rechtsstellung und Sitz.....	3
§ 2 Verbandsmitglieder	3
§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich	4
§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes	4
§ 5 Satzungs- und Ordnungsrecht	4
§ 6 Verbandseigene und andere Anlagen, Wasserabgabe	4
§ 6a Lieferung von Wasser an Versorgungsunternehmen außerhalb des räumlichen Wirkungsbereiches	5
§ 7 Aufsicht	5
§ 8 Verbandsorgane	5
§ 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung	5
§ 10 Einberufung der Verbandsversammlung	7
§ 11 Sitzungen der Verbandsversammlung	7
§ 12 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung	7
§ 13 Zuständigkeit der Verbandsversammlung	8
§ 14 Erfordernis qualifizierter Mehrheiten	9
§ 15 Rechtsstellung der Verbandsräte	9
§ 16 Werkausschuss, Wahl und Geschäftsgang	9
§ 17 Aufgaben des Werkausschusses	10
§ 18 Rechtsstellung der Mitglieder des Werkausschusses	10
§ 19 Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter	10
§ 20 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden	11
§ 21 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden	11
§ 22 Tagegelder und Aufwandsentschädigungen	11
§ 23 Geschäftsleiter	11
§ 24 Beteiligung von Nichtmitgliedern an Sitzungen	12
§ 25 Allgemeines	12
§ 26 Haushaltssatzung	12
§ 27 Aufbringung der Mittel für die erstmalige Erstellung der Verbandsanlage	12
§ 28 Einlagen der Mitglieder	12
§ 29 Umlagen	13
§ 30 Stammkapital	13
§ 31 Zwischenberichte	13
§ 32 Jahresabschluss, Prüfung	13
§ 33 Amtliche Bekanntmachung	13

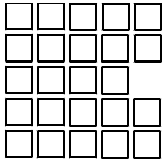


Erlanger Stadtrecht

255.00

Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum

§ 34 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde.....	13
§ 35 Auflösung.....	14
§ 36 Inkrafttreten	14



Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW)

vom 12.02.1997 i.d.F. vom 25. November 2003 / In-Kraft-Treten am 01.01.2004

Der "ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG FRÄNKISCHER WIRTSCHAFTSRAUM" (WFW) erlässt aufgrund des Art. 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl S.555, ber. 1995 S.98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.1996 GVBl S. 223), folgende Neufassung der Satzung des Zweckverbandes.

Die Neufassung berücksichtigt folgende Änderungen der seit 19.02.1977 geltenden Satzung:

- a) die Änderungen gemäß der Änderungssatzung vom 25.01.1984 (RABL Nr. 5/1984/S. 41),
- b) die Änderungen gemäß der Änderungssatzung vom 12.12.1988 (RABL Nr. 8/1989/S. 55),
- c) die Änderungen gemäß der Änderungssatzung vom 12.02.1997 (RABL Nr. 6/1997).

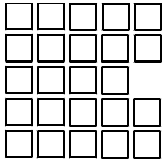
I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name, Rechtsstellung und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW)". Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Nürnberg.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Landkreise Ansbach, Eichstätt, Erlangen-Höchstadt, Fürth, Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim, Nürnberger Land, Roth, Weißenburg-Gunzenhausen, die Städte Erlangen, Fürth, Schwabach, Weißenburg i.Bay. und die N-ERGIE Aktiengesellschaft, Nürnberg. Die N-ERGIE Aktiengesellschaft nimmt als Verbandsmitglied die Stellung ein, die die Stadt Nürnberg hätte, wenn sie Verbandsmitglied wäre.
- (2) Dem Zweckverband können als weitere Mitglieder Landkreise, Gemeinden über 10.000 Einwohner sowie Wasserversorgungszweckverbände über 10.000 Bewohner beitreten.
- (3) Der Beitritt weiterer Mitglieder wird durch die Verbandsversammlung beschlossen. Die Verbandsversammlung setzt dabei die Bedingungen für den Beitritt fest. Dem Antrag auf Beitritt weiterer Mitglieder soll im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Zweckverbandes unter Berücksichtigung seiner bestehenden Verpflichtungen sowie des betriebs- und verbandswirtschaftlich Zumutbaren entsprochen werden.
- (4) Ein Mitglied kann frühestens nach einer Mitgliedschaft von zehn Jahren durch ordentliche Kündigung zum Ende eines Wirtschaftsjahres austreten. Die Erklärung muss spätestens ein Jahr vor dem beabsichtigten Austritt schriftlich beim Zweckverband eingehen.
- (5) Zur Rechtswirksamkeit des Austritts nach Abs. 4 sind die Zustimmung der Verbandsversammlung und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Der Austritt des Mitglieds darf den Bestand des Verbandes nicht gefährden.



Im übrigen darf die Zustimmung nicht verweigert werden, wenn das austretende Mitglied alle bis zum Kündigungstermin satzungsmäßigen Verpflichtungen erfüllt hat, wenn ferner die Entschädigung der im Verband den Nachteile geregelt sind, sowie die sonst infolge des Austritts erforderlichen Auseinandersetzungen stattgefunden haben.

Die näheren Bedingungen für den Austritt sind durch eine Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem austretenden Mitglied festzulegen.

- (6) Das Recht eines Verbandsmitglieds, aus wichtigem Grunde zu kündigen und die gesetzlichen Regelungen über den Ausschluss eines Verbandsmitglieds bleiben unberührt.
- (7) Der Beitritt, der Austritt in den Fällen der Art. 44 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Satz 2 KommZG, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung sowie die dadurch bedingte Änderung der Verbandssatzung (§ 2 Abs. 1) bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Art. 48 Abs. 1 KommZG).

Im Falle des Beitritts und des Austritts soll die Aufsichtsbehörde ihre Entscheidung im Benehmen mit dem Bayerischen Landesamt für Wasserwirtschaft herbeiführen. Diese Satzungsänderung ist zusammen mit der zuvor von der Aufsichtsbehörde zur Änderung des Mitgliederbestandes erteilten Genehmigung amtlich bekannt zu machen.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder in dem Umfang, wie es sich aus der als Anlage dieser Satzung beigegebenen Aufstellung ergibt.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes

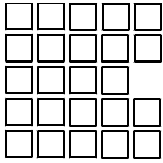
- (1) Der Zweckverband hat zur Aufgabe
 - a) Grundwasser, insbesondere im Raum Donau-Lech, zu erschließen und erforderlichenfalls aufzubereiten,
 - b) Wasser aus diesen Wasservorkommen bereitzuhalten,
 - c) die Träger der örtlichen Wasserversorgung mit Wasser, das den Leitsätzen für die zentrale Trinkwasserversorgung (DIN 2000) in der jeweiligen Fassung zu entsprechen hat, im Rahmen der versorgungswirtschaftlichen Möglichkeiten auf vertraglicher Grundlage zu beliefern und
 - d) zu diesem Zweck eine übergebiethliche Wasserversorgungsanlage zu errichten, diese entsprechend den zukünftigen Bedürfnissen zu erweitern, sie zu betreiben und zu unterhalten.
- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

§ 5 Satzungs- und Ordnungsrecht

Der Zweckverband erlässt an Stelle der Verbandsmitglieder weder Satzungen noch Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet.

§ 6 Verbandseigene und andere Anlagen, Wasserabgabe

- (1) Der Zweckverband erstellt und betreibt die Anlagen zur Gewinnung, Aufbereitung und Beileitung des Wassers zu den Übergabestellen der Träger der örtlichen Wasserversorgung einschließlich der erforderlichen Hilfsanlagen. Die Übergabestellen werden im Einzelfalle im Rahmen der Wasserlieferungsverträge nach Abs. 3 vom Zweckverband im Benehmen mit der Fachbehörde bestimmt.
- (2) Die Wasserversorgungsanlagen der Träger der örtlichen Wasserversorgung bleiben in deren Eigentum. Der Zweckverband kann im Benehmen mit dem Bayerischen Landesamt



für Wasserwirtschaft bestehende Anlagen oder Anlageteile mit Ausnahme von Ortsnetzen übernehmen.

- (3) Das Wasser wird an die Träger der örtlichen Wasserversorgung aufgrund von Wasserlieferungsverträgen abgegeben. Diese Verträge müssen einem durch die Aufsichtsbehörde genehmigten Mustervertrag entsprechen. Wesentliche Abweichungen oder etwaige Sonderregelungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (4) Der Zweckverband darf einen Endabnehmer im Versorgungsgebiet eines zuständigen Trägers der örtlichen Wasserversorgung nur mit dessen Zustimmung unmittelbar mit Wasser beliefern.

§ 6a Lieferung von Wasser an Versorgungsunternehmen außerhalb des räumlichen Wirkungsbereiches

- (1) Mit Trägern örtlicher Wasserversorgung und Wasserbeschaffungsverbänden außerhalb des räumlichen Wirkungsbereiches des Zweckverbandes können Wasserlieferungsverträge abgeschlossen werden, soweit dadurch die vorrangigen Interessen der Verbandsmitglieder nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Über den Abschluss von Verträgen nach Abs. 1 beschließt die Verbandsversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahl. Der Vertrag bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 7 Aufsicht

- (1) Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist die Regierung von Mittelfranken.
- (2) Die Regierung von Mittelfranken und das Bayerische Landesamt für Wasserwirtschaft werden zu Verbandsversammlungen sowie in der Regel zu Sitzungen der beschließenden Ausschüsse eingeladen.
Verbandsversammlung und beschließende Ausschüsse sollen in fachtechnischen Angelegenheiten ihre Beschlüsse nach Anhörung des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft fassen.

II. Verfassung und Verwaltung

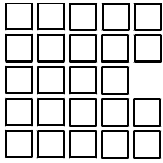
§ 8 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Werkausschuss,
3. der Verbandsvorsitzende.

§ 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Entsprechend der Regelung nach Abs. 4 entsendet jedes Verbandsmitglied
der Gruppe a einen Verbandsrat,
der Gruppe b zwei Verbandsräte,
der Gruppe c sechs Verbandsräte.



- (2) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung. Die Verbandsräte kraft Amtes werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten; mit deren Zustimmung können die Gebietskörperschaften auch andere Vertreter bestellen. Für die anderen Verbandsräte bestellen die entsprechenden Verbandsmitglieder jeweils Stellvertreter.

Verbandsräte können nicht untereinander die Stellvertretung ausüben.

Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden - ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde - schriftlich zu benennen. Die in Art. 30 Abs. 4 KommZG genannten Personengruppen können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

- (3) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter.

Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

- (4) Die Stimmen werden gleichmäßig auf folgende drei Gruppen verteilt:

- a) Landkreise,
- b) Gemeinden von 10.000 bis 100.000 Einwohner sowie Wasserversorgungszweckverbände ab 10.000 Bewohner,
- c) Gemeinden über 100.000 Einwohner und N-ERGIE Aktiengesellschaft.

Für die Einreihung in die Gruppen ist die ständige Wohnbevölkerung der im räumlichen Wirkungsbereich gelegenen und versorgbaren Gemeinden der Verbandsmitglieder nach dem Ergebnis der amtlichen Volkszählung vom 06.06.1961 (amtliches Ortsverzeichnis für Bayern - Heft 260 der Beiträge zur Statistik Bayern) maßgebend. Dabei werden jeweils die ermittelten Einwohnerzahlen auf volle 1.000 auf- oder abgerundet.

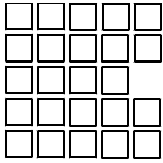
Jeder Gruppe kommen 600 Stimmen zu. Innerhalb jeder Gruppe verteilen sich die Stimmen auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der Zahl der ständigen Einwohner bzw. Bewohner der im räumlichen Wirkungsbereich gelegenen und versorgbaren Gemeinden (einschließlich der im Kreisgebiet gelegenen Mitgliedsgemeinden von Wasserversorgungszweckverbänden unter 10.000 Einwohner und Wasserbeschaffungsverbänden). Bruchteile von Stimmen werden im erforderlichen Umfang auf- oder abgerundet. Maßgebend sind dabei die Einwohnerzahlen der letzten amtlichen Fortschreibung vor der Ladung.

Jedes Verbandsmitglied hat mindestens eine Stimme.

Ist ein Verbandsmitglied mit mehreren Verbandsräten vertreten, so verteilen sich die Stimmen auf die einzelnen Verbandsräte nach dem Verhältnis der Stimmen und der Zahl der entsandten Verbandsräte des Verbandsmitgliedes. Jeder Verbandsrat führt den danach auf ihn treffenden Stimmenanteil. Die Stimmen mehrerer Vertreter eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

Gehen die Meinungen der Vertreter eines Verbandsmitgliedes auseinander, so entscheidet ein unter ihnen gefasster Mehrheitsbeschluss; kommt kein Mehrheitsbeschluss zustande, so gibt, bei Gemeinden und Landkreisen, die Stimme des Verbandsrats kraft Amtes oder des an seiner Stelle bestellten Verbandsrats, im übrigen diejenige des an erster Stelle entsandten Verbandsrats den Ausschlag.

Das aus den jeweiligen Einwohner- bzw. Bewohnerzahlen sich ergebende Stimmverhältnis und die Stimmenzahlen der Verbandsmitglieder werden spätestens zugleich mit der Tagesordnung durch den Verbandsvorsitzenden den Verbandsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.



§ 10 Einberufung der Verbandsversammlung

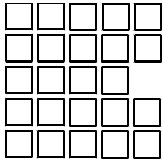
- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn Verbandsräte, die zusammen mindestens ein Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl vertreten oder die Aufsichtsbehörde dies schriftlich beantragen; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

§ 11 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft sowie die Geschäftsleiter und der Kassenverwalter nehmen an den Sitzungen beratend teil. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

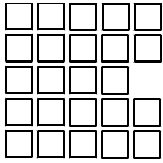
§ 12 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden Verbandsräte über mehr als die Hälfte der gesamten Stimmen verfügen und stimmberechtigt sind.
Art. 33 Abs. 1 Satz 2 KommZG bleibt unberührt.
Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
Art. 33 Abs. 1 Satz 2 KommZG bleibt unberührt.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter haben die ihnen als Verbandsrat des sie entsendenden Mitglieds zukommenden Stimmen (§ 9 Abs. 4).
- (5) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 - 4 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt.
Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.



§ 13 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
 2. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan;
 3. die Beschlussfassung über die Stellenübersicht für die Dienstkräfte;
 4. die Feststellung des Jahresabschlusses und für die Entscheidung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes;
 5. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Werkausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen;
 6. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer beschließender Ausschüsse;
 7. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
 8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung und der Dienstordnung;
 9. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
 10. den Beitritt, den Austritt von Mitgliedern und die Festsetzung der Bedingungen hierfür sowie den Ausschluss von Mitgliedern;
 11. die organisatorische Änderung des Verbandsunternehmens;
 12. die Festlegung des räumlichen Wirkungsbereiches;
 13. die Entscheidung über die Erschließung weiterer Wasservorkommen und die Übernahme von Wasserversorgungsanlagen oder Anlageteilen mit Ausnahme von Ortsnetzen;
 14. die Festlegung oder Änderung der jeweiligen Bauabschnitte des Gesamtvorhabens;
 15. die Erhebung von Umlagen, insbesondere die haushaltmäßige Festsetzung des Umlagesolls und die Festlegung der Umlageentrichtung;
 16. die Bewilligung von Ausgaben, die im Vermögensplan nicht vorgesehen sind, soweit sie für das Einzelvorhaben den Betrag von 105.000 €
- Zweihunderttausend Deutsche Mark - überschreiten;
 17. die Aufnahme von Krediten von mehr als 515.000 €, ausgenommen Kredite der öffentlichen Hand;
 18. die Verfügung über Grundvermögen, soweit es sich nicht um laufende Geschäfte handelt;
 19. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährsverträgen;
 20. den Abschluss von Zweckvereinbarungen nach Art. 7 ff. KommZG;
 21. die Festsetzung oder Änderung der Bereitstellungs- und Lieferbedingungen für den Wasserlieferungsvertrag sowie des Wasserabgabepreises;
 22. die Festsetzung oder Änderung von Sonderregelungen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist außerdem zuständig für die Einstellung und Entlassung von Geschäftsleitern und die nähere Gestaltung der mit ihnen abzuschließenden Dienstverträge, soweit letztere Befugnis nicht auf den Werkausschuss übertragen wird.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über alle wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht die Verbandsversammlung allgemein oder im Einzelfall eine andere Zuständigkeitsregelung getroffen hat.



- (4) Die Verbandsversammlung kann beratende Ausschüsse bilden, deren Mitglieder den Organen des Zweckverbandes nicht angehören müssen. Die Aufsichtsbehörde und das Bayerische Landesamt für Wasserwirtschaft sind zu den Sitzungen solcher Ausschüsse einzuladen. Sofern der Verbandsvorsitzende einem solchen Ausschuss nicht angehört, werden der Vorsitzende des Ausschusses und seine Stellvertreter vom Werkausschuss gewählt.

§ 14 Erfordernis qualifizierter Mehrheiten

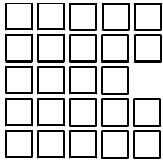
- (1) Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen
- 1) einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn sie betreffen
 - a) die Änderung der Verbandssatzung, soweit die Satzungsänderung nicht durch den Beitritt oder den Austritt von Mitgliedern bedingt ist (§ 13 Abs. 1 Nr. 9)
 - b) die organisatorische Änderung des Verbandsunternehmens (§ 13 Abs. 1 Nr. 11)
 - c) die Erschließung weiterer Wasservorkommen (§ 13 Abs. 1 Nr. 13)
 - 2) einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn sie betreffen
 - a) die Aufgabenübertragung nach § 13 Abs. 3
 - b) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäfts-, Dienst- und Betriebsordnung (§ 13 Abs. 1 Nr. 7 und 8)
 - c) die Ausdehnung und Einschränkung des räumlichen Wirkungsbereiches (§ 3)
 - d) die Übernahme von Einzelaufgaben des Werkausschusses (§ 13 Abs. 2 und 3)
 - e) die Übernahme von Wasserversorgungsanlagen oder Anlageteilen (§ 13 Abs. 1 Nr. 13)
 - 3) einer einfachen Stimmenmehrheit, wobei mindestens zwei Drittel aller Stimmen in der Verbandsversammlung vertreten sein müssen, wenn sie betreffen
 - a) den Beitritt von weiteren Mitgliedern (§ 13 Abs. 1 Nr. 10)
 - b) den Abschluss einer Zweckvereinbarung nach Art. 7 ff. KommZG (§ 13 Abs. 1 Nr. 20)
 - 4) einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung, wenn sie betreffen
den Austritt oder den Ausschluss von Verbandsmitgliedern (§ 13 Abs. 1 Nr. 10)
 - 5) einer Dreiviertelmehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl, wenn sie betreffen
die Auflösung des Zweckverbandes (§ 13 Abs. 1 Nr. 9).
- (2) Soweit Beschlüsse nach Abs. 1 eine Änderung der Verbandsaufgaben beinhalten, bedarf es mindestens einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Bei sonstigen Änderungen der Verbandssatzung ist mindestens die einfache Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl erforderlich.

§ 15 Rechtsstellung der Verbandsräte

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

§ 16 Werkausschuss, Wahl und Geschäftsgang

- (1) Der Werkausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem ersten und zweiten Stellvertreter und aus sechs weiteren Mitgliedern, wovon jeweils zwei auf eine Gruppe entfallen.



Diese sechs weiteren Mitglieder und deren Ersatzleute werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte (§ 9 Abs. 1) auf die Dauer von sechs Jahren aufgrund von Wahlvorschlägen der Gruppen gewählt. Innerhalb der Wahlvorschläge der Gruppen sind die sechs weiteren Werkausschussmitglieder und deren Ersatzleute in der Reihenfolge der auf sie abgegebenen Stimmenzahl gewählt.

- (2) Scheidet eines der sechs weiteren Mitglieder des Werkausschusses oder einer ihrer Ersatzleute aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch die Tätigkeit im Werkausschuss.
- (3) Der Werkausschuss ist vom Verbandsvorsitzenden einzuberufen, so oft die Geschäftslage es erfordert. Er muss einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder dies beim Verbandsvorsitzenden unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragen.
- (4) Der Werkausschuss ist beschlussfähig, wenn seine sämtlichen Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter (§ 19) sowie mindestens vier weitere Mitglieder oder deren Ersatzleute anwesend sind. Für seine Einberufung gilt § 10 Abs. 1 entsprechend.
§ 12 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
- (5) Der Verbandsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter werden in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Werkausschusses durch Ersatzleute vertreten, die wie die Ersatzleute der weiteren Mitglieder gemäß Abs. 1 aufgrund von Wahlvorschlägen der Gruppen von der Verbandsversammlung gewählt werden.
- (6) Der Werkausschuss fasst seine Beschlüsse bei offener Stimmabgabe mit einfacher Mehrheit; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und jedes weitere Werkausschussmitglied oder die an ihrer Stelle anwesenden Ersatzleute haben je eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig. Enthält sich ein Mitglied trotzdem der Stimme, so gehört es nicht zu den Abstimmenden.
- (7) Weitere Regelungen für die Geschäftsführung des Werkausschusses können durch die Verbandsversammlung im Rahmen der Geschäftsordnung getroffen werden.

§ 17 Aufgaben des Werkausschusses

Der Werkausschuss beschließt über alle Maßnahmen, die nicht der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsitzenden vorbehalten sind oder die ihm durch die Verbandsversammlung übertragen werden. Er berät die zur Zuständigkeit der Verbandsversammlung gehörenden Gegenstände vor.

Er hat ferner

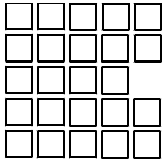
- a) die Rechnungsführung des Zweckverbandes mindestens einmal jährlich örtlich durch zwei Werkausschussmitglieder prüfen zu lassen;
- b) den Jahresabschluss, den Anlagennachweis und den Jahresbericht zu prüfen (örtliche Prüfung nach § 32 Abs. 2), wobei in der Regel eine aus zwei Werkausschussmitgliedern bestehende Vorprüfungskommission gebildet wird.

§ 18 Rechtsstellung der Mitglieder des Werkausschusses

Die Mitglieder des Werkausschusses sind ehrenamtlich tätig.

§ 19 Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte so gewählt, dass jede Gruppe vertreten ist.
Zum Verbandsvorsitzenden kann auch gewählt werden, wer nicht der gesetzliche Vertreter einer Gemeinde oder eines Landkreises oder der Bezirkstagspräsident eines Bezirks ist.



- (2) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitglieds, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 20 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende leitet die Verbandsversammlung und den Werkausschuss; er vollzieht deren Beschlüsse.
- (2) Der Verbandsvorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes und nimmt die Aufgaben der Werkleitung wahr.
Die Verbandsversammlung stellt für die Führung der laufenden Geschäfte in der Geschäftsordnung Richtlinien auf.
Er erledigt in eigener Zuständigkeit etwaige, dem Zweckverband durch ein Bundesgesetz oder aufgrund eines Bundesgesetzes übertragene hoheitliche Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen die Verbandsversammlung oder der Werkausschuss zuständig ist.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, an Stelle der Verbandsversammlung oder des Werkausschusses dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem jeweiligen Beschlussorgan in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (4) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.
- (5) Der Verbandsvorsitzende ist Vorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes.

§ 21 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

§ 22 Tagegelder und Aufwandsentschädigungen

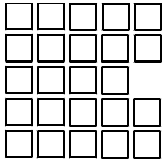
Der Zweckverband entschädigt die Verbandsräte entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger. Verbandsräte gem. Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG (Verbandsräte kraft Amtes) haben, soweit sie nicht Verbandsvorsitzende, Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter sind, nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

Art. 20 a Abs. 4 der Gemeindeordnung gilt entsprechend; er gilt nicht für Verbandsräte kraft Amtes, die kommunale Wahlbeamte auf Zeit sind; für sie gelten die Ablieferungsregelungen nach dem beamtenrechtlichen Nebentätigkeitsrecht.

Das Nähere regelt eine von der Verbandsversammlung zu erlassende Satzung, die spätestens vier Wochen vor ihrem Inkrafttreten der Aufsichtsbehörde vorzulegen ist.

§ 23 Geschäftsleiter

- (1) Der Zweckverband kann - unbeschadet der Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden - für die Besorgung der kaufmännischen und technischen Geschäfte Geschäftsleiter bestellen. Ihre Aufgaben und Befugnisse ergeben sich allgemein aus der Geschäftsordnung, der Dienstordnung und der Betriebsordnung, sowie aus den jeweiligen Dienstverträgen und aus Einzelanordnungen der Verbandsorgane.
- (2) Die Geschäftsleiter nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Werkausschusses beratend teil.



§ 24 Beteiligung von Nichtmitgliedern an Sitzungen

Die Landräte der Landkreise, in deren Gebiet die Schutzzonen von Wasserfassungsanlagen des Zweckverbandes liegen, können, soweit die Interessen dieser Landkreise berührt werden, zu den Sitzungen der Verbandsversammlung, des Werkausschusses und etwaiger weiterer Ausschüsse als Gäste eingeladen werden.

III. Verbandswirtschaft

§ 25 Allgemeines

- (1) Auf die Verbandswirtschaft sind die Vorschriften für Eigenbetriebe (Eigenbetriebsverordnung) entsprechend anzuwenden.
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 26 Haushaltssatzung

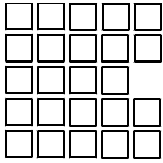
- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn eines Wirtschaftsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 33 amtlich bekannt gemacht.
- (4) Die Haushaltssatzung enthält
 - a) die Festsetzung der Abschlusszahlen des Wirtschaftsplanes;
 - b) die Angaben über die Umlagefestsetzung;
 - c) die Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite;
 - d) die Festsetzung des Höchstbetrages der Kredite, die zur Bestreitung von Ausgaben im Vermögensplan bestimmt sind.
- (5) Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen brauchen nicht öffentlich aufgelegt zu werden.

§ 27 Aufbringung der Mittel für die erstmalige Erstellung der Verbandsanlage

- (1) Die erstmalige Erstellung der Verbandsanlage wird finanziert durch die Leistungen der Wasserabnehmer aufgrund von Wasserlieferungsverträgen, die Aufnahme von Darlehen und, soweit diese Mittel nicht ausreichen, durch staatliche Beihilfen.
- (2) Maßnahmen zur Projektierung und Ausführung von Bauabschnitten können erst dann in Angriff genommen werden, wenn ihre Finanzierung auf diese Weise gesichert ist.

§ 28 Einlagen der Mitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder haben zur teilweisen Deckung des Verbandsaufwandes eine einmalige verlorene Einlage zu leisten; sie beträgt 105,00 € je Stimme des Mitglieds.
- (2) Die Einlage wird nach den Grundsätzen über die Berechnung des Stimmrechts in der Verbandsversammlung errechnet. Sie wird mit dem Beitritt eines Mitglieds fällig. Im Falle des Beitritts eines Mitglieds sind den bisherigen Mitgliedern innerhalb einer Gruppe nach § 9 Abs. 4 die durch sie geleisteten Einlagen anteilmäßig zu erstatten.



§ 29 Umlagen

- (1) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Bestreitung der Ausgaben nicht ausreichen, haben die Verbandsmitglieder Umlagen zur Deckung des Fehlbetrages zu leisten. Maßnahmen zur erstmaligen Erstellung der Verbandsanlage werden nicht über Umlagen finanziert.
- (2) Die Umlagen werden im gleichen Verhältnis wie die Einlagen gestaffelt.
- (3) Das Umlagesoll ist haushaltsmäßig festzulegen.
- (4) Soweit die Umlage die zur Deckung eines Jahresverlustes notwendige Höhe übersteigt, ist sie als Einlage der Mitglieder dem Eigenkapital zuzuführen.

§ 30 Stammkapital

Das Stammkapital wird auf 51.129,19 € festgesetzt.

§ 31 Zwischenberichte

Dem Werkausschuss ist halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu berichten.

§ 32 Jahresabschluss, Prüfung

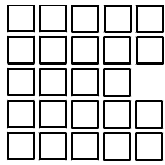
- (1) Der Verbandsvorsitzende legt den Jahresabschluss, den Anlagennachweis und den Jahresbericht dem Werkausschuss bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres vor.
- (2) Die örtliche Prüfung wird vom Werkausschuss vorgenommen, dieser kann Vorprüfer bestellen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende veranlasst die Prüfung durch den Bilanzprüfer. Bilanzprüfer ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.
- (4) Die Verbandsversammlung stellt innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss fest und beschließt gleichzeitig über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes.
- (5) Der festgestellte Jahresabschluss und der Lagebericht werden an sieben Tagen öffentlich ausgelegt. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers werden im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken öffentlich bekannt gemacht.
In der Bekanntmachung wird auf den Auslegungszeitpunkt des Jahresabschlusses hingewiesen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 33 Amtliche Bekanntmachung

- (1) Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes, insbesondere die Bekanntmachung von Satzungen und hierzu erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde sind im Mittelfränkischen Amtsblatt zu veröffentlichen.
- (2) Verbandsmitglieder, die Gebietskörperschaften sind, sollen in der für die Bekanntmachung einer Satzung vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 hinweisen.

§ 34 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde



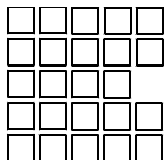
- (1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorstandsvorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und eine Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn die sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung aufzurufen (Art. 51 Nr. 2 und 3 KommZG).

§ 35 Auflösung

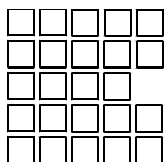
- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.
- (2) Nach Bereinigung der Verbindlichkeiten wird das verbleibende Verbandsvermögen für gemeinnützige Zwecke der Wasserversorgung im räumlichen Wirkungsbereich des Zweckverbandes verwendet. Dabei sind die aus der Mitgliedschaft und den Wasserlieferungsverträgen erbrachten Leistungen zu berücksichtigen.

§ 36 Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 21. Januar 1977 (RABL Nr. 5/1977), geändert durch Satzung vom 25. Januar 1984 (RABL Nr. 5/1984) und vom 12.12.1988 (RABL Nr. 8/1988) außer Kraft.

**A N L A G E zu § 3****Aufstellung****über den Mitgliederstand und den Umfang der Mitgliedschaft der****einzelnen Verbandsmitglieder**

Verbandsmitglieder	Umfang der Mitgliedschaft (räumlicher Wirkungsbereich)
a) Landkreise Ansbach	Dietenhofen Mitteleschenbach Merkendorf Wolframs-Eschenbach
Eichstätt	Schernfeld Dollnstein Mörsheim Wellheim
Erlangen-Höchstadt	Baiersdorf Bubenreuth Buckenhof Eckental Heroldsberg Kalchreuth Marloffstein Spardorf Uttenreuth Möhrendorf

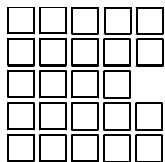


Erlanger Stadtrecht

255.00

Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum

Fürth	Landkreis Fürth ohne die Gemeinde Puschendorf
Verbandsmitglieder	Umfang der Mitgliedschaft (räumlicher Wirkungsbereich)
Neustadt a.d. Aisch- Bad Windsheim	Neuhof a.d. Zenn Markt Erlbach Trautskirchen
Nürnberger Land	Landkreis Nürnberger Land
Roth	Abenberg Büchenbach Georgensgmünd Kammerstein Rednitzhembach Rohr Spalt Wendelstein Roth
Weißenburg-Gunzenhausen	Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen ohne die große Kreisstadt Weißenburg und ohne die Gemeinde Polsingen
b) Gemeinden (10 000 bis 100 000 Einw.)	
Erlangen	Stadtgebiet Erlangen



Erlanger Stadtrecht

255.00

Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum

Fürth	Stadtgebiet Fürth
Schwabach	Stadtgebiet Schwabach
Weißenburg i. Bay.	Stadtgebiet Weißenburg i. Bay.
c) Gemeinden (über 100 000 Einw.)	
N-ERGIE Aktiengesellschaft für Nürnberg	Stadtgebiet Nürnberg